



R

Rittershaus

31. Windenergietage 08.11. bis 10.11.2023 in Potsdam

**Beschleunigung von Genehmigungsverfahren –
Übersicht zum aktuellen Stand und Ausblick auf geplante
Beschleunigungsmaßnahmen**

Rechtsanwalt Ulrich Loetz, Partner, Lehrbeauftragter der Hochschule Biberach

RITTERSHAUS

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Wieso eigentlich?

366 Terawattstunden Strom

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Wieso eigentlich?

Ziel: Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs abdecken
(§ 1 Abs. 2 Erneuerbares-Energien-Gesetz – EEG)

„Windenergie an Land ist ein Schlüssel für unsere Energieversorgung“ - Robert Habeck

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Wieso eigentlich?

2022: ca. 234 TWh aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt (ca. 100,5 TWh aus Wind an Land)

 46,3 % der Stromeinspeisung

2030: ca. 600 TWh Strom aus erneuerbaren Energien benötigt

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Wieso eigentlich?

Wie soll das funktionieren?

1. Mehr Fläche

2. Schnellere Genehmigungsverfahren

3. Schnellere Gerichtsverfahren

4. Weniger Umsetzungshemmnisse

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Wieso eigentlich?

Schnellere Genehmigungsverfahren

Genehmigungserteilung ab Antragstellung durchschnittlich nach **24 Monaten**

(vgl. Empirische Datenanalyse für Zeitraum 2011 bis 2022 der Fachagentur Windenergie an Land)

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Aktueller Stand der Maßnahmen

Wichtigste Neuerungen mit Auswirkungen auf die Genehmigungsdauer:

- **§ 45b BNatSchG** (bundeseinheitliche Standards für Artenschutzprüfung)
 - entfernungsabhängige Vermutungen
 - Reduzierung Analyseaufwand (HPA für zentralen Prüfbereich)
 - Wirksamkeitsvermutung für Schutzmaßnahmen

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Aktueller Stand der Maßnahmen

- **§ 6 WindBG** (Verfahrenserleichterung in Windenergiegebieten)
 - Keine UVP
 - keine saPin Windenergiegebieten

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Aktueller Stand der Maßnahmen

- **§ 16b Abs. 7 und 8 BImSchG** (Reduzierung Prüfungsmaßstab bei Änderungen nach Genehmigungserteilung)
 - Änderung am Anlagentyp oder Wechsel
 - Vereinfachte Leistungsoptimierung

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ausblick auf geplante Maßnahmen

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes
beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung
immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur
Umsetzung von EU-Recht vom 28.06.2023
(BT-Drs. 20/7502)**

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ausblick auf geplante Maßnahmen

- **§ 10 BImSchG – Genehmigungsverfahren**
 - Fristen für Stellungnahmen zu beteiligender Behörden mit Sanktionsmöglichkeit
 - Einmalige Verlängerungsmöglichkeit der Entscheidungsfrist mit Begründungserfordernis

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ausblick auf geplante Maßnahmen

- **§ 19 BImSchG – Vereinfachtes Verfahren**
 - Klarstellung der Zustellungswirkung einer öffentlichen Bekanntmachung in vereinfachten Genehmigungsverfahren

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ausblick auf geplante Maßnahmen

- **§ 63 BImSchG – Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung**
 - Begründungsfrist von einem Monat für Widersprüche
 - Zeitliche Beschränkung von Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage (ein Monat nach Zustellung bzw. Eintreten von neuen Tatsachen, die Antrag rechtfertigen)

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ausblick auf geplante Maßnahmen

- **9. BImSchV - Genehmigungsverfahren**
 - § 2b: Einführung eines Projektmanagers
 - § 7: Klarstellende Definition zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Übernahme Rechtsprechung)
 - § 16: Durchführung eines Erörterungstermins nur auf Antrag des Vorhabenträgers

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ausblick auf geplante Maßnahmen

- **Bundesrat:**
 - Änderung des § 9 BImSchG (Entfallen der positiven Gesamtprognose und keine vorläufige UVP)
 - Unverzögliche Information des Antragstellers bei die Genehmigungsfähigkeit infrage stellenden Stellungnahmen

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ausblick auf geplante Maßnahmen

Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) (Vorschlag Kommission 2021/0218 (COD))

Stand:

Vom Europäischen Parlament und Rat beschlossen;
Inkrafttreten 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU;
Änderungen werden 18 Monate nach Inkrafttreten wirksam.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ausblick auf geplante Maßnahmen

- Möglicherweise Erstreckung der Konzentrationswirkung auf Nebenentscheidungen
- Frist zur Erteilung der Vollständigkeitsbescheinigung
 - in Beschleunigungsgebieten 30 Tage
 - außerhalb Beschleunigungsgebieten 45 Tage
- Einrichtung von Anlaufstellen für die Durchführung von Genehmigungsverfahren

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Ausblick auf geplante Maßnahmen

- Verfahrensdauer
 - in Beschleunigungsgebieten max. 12 Monate;
 - außerhalb von Beschleunigungsgebieten max. 24 Monate
 - jeweils einmal um bis zu 6 Monate verlängerbar (außergewöhnliche Umstände)
- Innerhalb ausgewiesener Beschleunigungsgebiete in der Regel keine UVP; Screening auf unvorhergesehene Auswirkungen
- Fiktionen für Zustimmungen beteiligter Behörden

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Fazit

- Die Genehmigungsverfahren wurden und werden weiterhin beschleunigt, aber nicht zur Zielerreichung ausreichend.
- Ohne deutlich mehr Flächen für Windenergie wird auch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren nicht helfen.

Unsere Standorte



Büro Mannheim

Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256-0
Fax: +49 621 4256-250



Büro Frankfurt

Bockenheimer Landstraße 77
60325 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040-0
Fax: +49 69 274040-250



Büro München

Barer Straße 7
80333 München
Tel.: +49 89 121405-0
Fax: +49 89 121405-250

www.rittershaus.net